

Angenommen am:
10.03.2015

Ergebnisprotokoll

4. Sitzung

am 02.12.2014 im Umweltbundesamt (UBA), Dienstgebäude Berlin-Dahlem, Corrensplatz 1

TOP 1 und 2 Begrüßung und Tagesordnung

Die Tagesordnung wird angenommen.

TOP 3 Genehmigung des Protokolls

Die TWK genehmigt das Protokoll der 3. Sitzung am 16.09.2014

TOP 4 Nächster Sitzungstermin

Dienstag, den 11.03.2015, Beginn 10 Uhr, voraussichtliches Ende 17 Uhr,
Umweltbundesamt Dienstgebäude Berlin-Dahlem, Corrensplatz 1

TOP 5 TOP 5 Vorkommen von *Pseudomonas aeruginosa* in Wasserzählern

Berichtet wird über die wichtigsten Aktivitäten des DVGW im Zusammenhang mit dem Vorkommen von *Pseudomonas aeruginosa* in Wasserzählern (WZ). An Aktivitäten sind zu nennen: DVGW-BDEW-Rundschreiben W 01/14, DVGW-BDEW-Rundschreiben W 02/14, die Bildung der ad hoc AG „AG Wasserzähler- und Prüfmanagement“ und der ad hoc AG „Probennahmetechnik“. Das überarbeitete DVGW-Arbeitsblattes W 421 liegt im Entwurf vor. Bisher fehlten Anforderungen an Prüfstände und die Einbeziehung des HACCP-Konzeptes; und von den Herstellern ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung für WZ zu fordern. Niedersachsen hat zwei Runderlasse zur Problematik „*Pseudomonas aeruginosa* in Wasserzählern“ erlassen. Für die zuständige Behörde Niedersachsens handelt es sich ursächlich nicht um ein Trinkwasserproblem, sondern um ein Qualitätsmanagement (QM)-Problem in der Kette Herstellung – Eichung (Prüfstand) – Lagerung und Einbau von WZ. Das QM darf sich nicht darauf beschränken, für die Prüfung/Eichung von WZ Wasser mit Trinkwasserqualität einzusetzen, da *P. aeruginosa* durch Untersuchungen nach TrinkwV 2001 nicht erfasst wird. Das Prüfwasser sollte immer eine ausreichende Desinfektionskapazität haben.

Die TWK empfiehlt dem UBA und dem BMG, alle Beteiligten (Hersteller, Eichbehörden, Wasserversorger) darauf hinzuweisen, dass für Zwecke der Herstellung und Prüfung von Installationsbauteilen stets Wasser verwendet wird, das frei von wasserübertragbaren (obligaten und fakultativen) pathogenen Bakterien ist. Dazu sind die Prüfanforderungen entsprechend anzupassen und die technischen Regelwerke zu erweitern.

Nach derzeitigem Kenntnisstand können bis zu 50 % der Wasserzähler kontaminiert sein – unabhängig von Hersteller und Bauart.

Es liegen keine ausreichenden Daten vor, wie hoch der Anteil mit *P. aeruginosa* kontaminierter Wasserzähler ist und wie lange eine Kontamination von *P. aeruginosa* in den Wasserzählern persistiert. Erhebungen in drei Bundesländern ergaben, dass in ca. 2 bis 3 % der Wasserproben aus Trinkwasser-Installationen in Gebäuden *P. aeruginosa* nachgewiesen wurde.

Den Landesbehörden wird empfohlen:

- unverzüglich sicherzustellen, dass keine mit *P. aeruginosa* kontaminierten Wasserzähler mehr eingebaut werden. Dazu sind Chargen neu gelieferter Wasserzähler – und solche aus Lagerbeständen – vor dem Einbauen auf *P. aeruginosa* stichprobenartig (im Sinne einer Wareneingangskontrolle) zu untersuchen,

- von den Herstellern eine Unbedenklichkeitsbescheinigung zu fordern,
- sofern Wasserzähler aus kontaminierten Chargen eingebaut sind, die Trinkwasser-Installation in den betreffenden Gebäuden stichprobenartig an einer Probennahmestelle in der Nähe des Wasserzählers zu beproben (insbesondere in Gebäuden mit sensiblen Bereichen). Alternativ können die betroffenen Zähler unmittelbar ausgetauscht werden.

Sofern *P. aeruginosa* in Trinkwasser-Installationen nachgewiesen wird, muss unverzüglich das Gesundheitsamt informiert werden. Das Gesundheitsamt trifft die Entscheidung über Maßnahmen (u.a. in Bezug auf die Leitlinien zu § 9 und 10 TrinkwV).

TOP 6 Empfehlung quantitativ-mikrobiologische Risikobewertung von Rohwasser-Korrekturvorschläge

In der Empfehlung „Vorgehen zur quantitativen Risikobewertung mikrobiologischer Befunde im Rohwasser“

(http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/374/dokumente/empfehlung_vorg_ehen_zur_quantitativen_risikobewertung_bundesgesundheitsbl_2014_57_1224-1230.pdf)

wird Abbildung 1 geändert. Die geänderte Abbildung erscheint als „Erratum“ im Bundesgesundheitsblatt.

TOP 7 Nanomaterialien in der Wasserversorgung

Behörden und Wasserversorger sollten dem Thema „Nanomaterialien im Wasserkreislauf“ künftig mehr Aufmerksamkeit widmen. Das UBA berichtet über verschiedene Aktivitäten und Projekte, die sich mit der Thematik befassen (humantoxikologische Aspekte der Exposition, Verhalten von Nanomaterialien bei der Bodenpassage, Nanomaterialien mit spezifischer Materialoberflächen in der Wasseraufbereitung). Hierzu sind auf Grund der derzeitigen Forschungsaktivitäten neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu erwarten.

TOP 8 Minimierung des Arsens im Trinkwasser in Deutschland

Die Datenlage zur Arsenbelastung des Roh- und Trinkwassers in Deutschland unterhalb des Grenzwertes nach TrinkwV 2001 (10 µg/l As) ist hinsichtlich der tatsächlich vorkommenden Konzentrationen bisher nicht flächendeckend in Deutschland bekannt; ferner fehlen Untersuchungen zur erzielenden Reduktionsleistung während der Aufbereitung. Das UBA wird dazu mit Kooperationspartner einschlägige Daten erheben.

TOP 9 Bericht der AG „Gefährdungsbeurteilung bei Legionellennachweis“

Die AG sieht Bedarf für ergänzende Informationen zur Empfehlung. Sie sieht keine Möglichkeit dafür, eine Unterscheidung zwischen „kleiner“ und „großer“ Gefährdungsanalyse an einem Zahlenwert festzumachen. In jedem Fall ist bei Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes die Gefährdungsanalyse einschließlich weitergehender Untersuchung erforderlich.

Eine Abkürzung der Gefährdungsanalyse ist dann denkbar, wenn offensichtliche Mängel beseitigt wurden und in der weitergehenden Untersuchung nach W 551 nachweislich keine Überschreitungen des technischen Maßnahmenwertes mehr feststellbar sind.

Zur Definition verbindlicher Qualifikationsanforderungen an Sachverständige fehlt bislang die entsprechende Ermächtigungsgrundlage.

Die AG prüft die bereits kursierenden Checklisten daraufhin, ob sie zusammengeführt und in der Empfehlung genutzt werden können, u. a. um auch die Transparenz für das Ergebnis der Gefährdungsanalyse zu erhöhen.

Für eine komplette Gefährdungsanalyse sollen keine Beispiele aufgenommen werden.

Die AG prüft Optionen, die Unabhängigkeit der Gutachter zu belegen.

Ein bislang kaum gelöstes Problem stellt die Haftung bzw. die Frage der Versicherung der Gutachtenden dar. Versicherungen lehnen diesen Bereich ggf. ab, da ihnen das Risiko zu hoch ist. Betroffene haben beim BMG angefragt, wie mit dieser Problematik umgegangen werden kann.

TOP 10 Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 11 TrinkwV 2001

Es liegen keine Anträge vor, für die derzeit ein TWK-Votum benötigt wird.

TOP 11 Befundmeldungen des Labors an das Gesundheitsamt

Berichtet wird von Fällen, bei denen Legionellenbefunde vorsätzlich nicht dem zuständigen Gesundheitsamt gemeldet wurden. Die hieraus resultierende gesundheitliche Gefährdung der Betroffenen ließe sich minimieren, wenn das untersuchende Labor auffällige Befunde parallel dem Gesundheitsamt melden könnte.

Die TWK empfiehlt den Auftraggebern für Wasseruntersuchungen, in die Vereinbarung für die Erbringung von Laborleistungen bei Überschreitungen (insbesondere von mikrobiologischen Grenz-, Richt- oder technischen Maßnahmenwerten) auch eine parallele Meldung der Überschreitung direkt an das Gesundheitsamt aufzunehmen.